

XI.

Ordnung zur Prävention und Bekämpfung sexualisierter Gewalt

Zugunsten der Lesbarkeit haben wir auf eine männlich/weibliche Formulierung verzichtet. Ausdrücke, die männlich oder weiblich formuliert sind, gelten sinngemäß für alle Geschlechter.

Präambel

In Anbetracht der Verantwortung unseres Verbandes für die uns anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sowie für uns aktiven Funktionsträger beschließt der Verbandstag des LSW Spezialeport Deutschland e.V. das vorliegende Präventionskonzept mit dem Ziel, die Prävention von sexualisierter Gewalt innerverbandlich zu verbessern.

1. Verankerung in der Satzung

Der LSW Spezialeport Deutschland e.V. hat die Prävention von sexualisierter Gewalt als grundlegende Aufgabe festgeschrieben, um innerhalb der eigenen Organisation für das Thema zu sensibilisieren und nach außen hin eine sichtbare klare Haltung zu entwickeln (§ 3 der Satzung).

2. Benennung eines oder einer Beauftragten

Der LSW Spezialeport Deutschland e.V. bestimmt in seiner Satzung, wer für diese Aufgabe innerhalb des Verbandes beauftragt ist. Die nachgeordneten Ebenen werden aufgefordert, ebenfalls für ihren Bereich einen Beauftragten zu benennen.

Der LSW Spezialeport Deutschland e.V. bestimmt in seiner Geschäftsordnung für den Vorstand den stellvertretenden Vorsitzenden zum Beauftragten für Prävention und Intervention bei sexualisierter Gewalt innerhalb des Verbands.

3. Erweitertes Führungszeugnis

Der LSW Spezialeport Deutschland e.V. regelt hiermit, dass alle haupt- und ehrenamtlich Tätige, die ein besonderes Näheverhältnis zu Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene haben, dem Vorsitzenden Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis gewähren müssen.

4. Ehrenkodex

Der LSW Spezialeport Deutschland e.V. bestimmt, dass alle haupt- und ehrenamtlich Tätige, die ein besonderes Näheverhältnis zu Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene haben, den Ehrenkodex des Rasenkraftsport- und Tauziehverband Rheinland-Pfalz e.V. einzuhalten.

5. Fort- und Weiterbildungskonzept

Um in Organisationen, Einrichtungen und Vereinen sexuellen Missbrauch bestmöglich zu verhindern bzw. diesen frühzeitig zu erkennen und dann zielgerichtet dagegen vorzugehen, benötigen Beschäftigte und Funktionsträger fachliche Kenntnisse und Orientierung zum Themenkomplex. Bereits beschäftigte Fachkräfte und Ehrenamtliche benötigen hierfür regelmäßige wiederkehrende Fortbildungen und/oder gezielte Weiterbildungen. Im Vordergrund steht die Sensibilisierung derjenigen, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten. Sie sollen durch Aus- und Fortbildung grundlegendes Wissen über das Thema sexualisierter Gewalt erwerben sowie Kompetenzen zur Prävention entwickeln.

Dies kann über folgende Wege umgesetzt werden:

- Verbandsinterne und externe Fort- und Weiterbildung
- Regelmäßiger und kontinuierlicher Informationsaustausch zwischen den im Verband Mitarbeitenden

6. Verhaltensregeln

Zum institutionellen Handeln werden fachlich angemessene Verhaltensweisen im Umgang mit Kindern und Jugendlichen festgeschrieben, bzw. verbotene Verhaltensweisen und Umgangsformen aufgelistet. Diese Regeln dienen dazu, Beschäftigten Orientierung und Handlungssicherheit zu gewährleisten, ihnen schwierige Entscheidungen abzunehmen und Graubereiche zu schließen. Zum anderen dienen Regeln dazu, dass eine Organisation ein klares Zeichen an potentielle Täter/Täterinnen sendet und die eigene Aufmerksamkeit und Sensibilität gegenüber dem Thema damit verdeutlicht:

- Bei allen Kontakten mit Kindern und Jugendlichen werden die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes eingehalten.
- Trainer führen keine Einzeltrainings ohne Kontroll- und Zugangsmöglichkeiten für Dritte durch.
- Bei geplanten Einzeltrainings werden möglichst immer das „Sechs-Augen-Prinzip“ und/oder das „Prinzip der offenen Tür“ eingehalten.
- Einzelne Kinder und Jugendliche werden nicht in den Privatbereich von Trainern mitgenommen.
- Trainer duschen und übernachten grundsätzlich getrennt von einzelnen Kindern und Jugendlichen.
- Umkleidekabinen werden erst nach Anklopfen und Rückmeldung betreten.
- Es finden keine körperlichen Kontakte zu Kindern und Jugendlichen (z.B. Techniktraining, Kontrolle, Ermunterung oder Trost) gegen deren Willen statt.

7. Interventionsplan

Vorfälle von sexualisierter Gewalt in Sportvereinen oder -verbänden können auch mit Präventionskonzepten nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Bezüglich möglicher Interventionsschritte im Verdachtsfall gibt es keine allgemeingültigen Verhaltensweisen. Es können jedoch sechs einfache Schritte angeführt werden, die jeder, auch wenn keinerlei oder nur wenige Kenntnisse zum Thema sexualisierte Gewalt vorliegen, gehen kann. Diese möglichen (empfohlenen) Schritte gestalten sich wie folgt:

1. Ruhe bewahren!

Unnötige Fehlentscheidungen können so vermieden werden. Kein hektisches, aufgeregtes und unüberlegtes Handeln. Keine Vorverurteilung des möglichen Täters. Diskretion und eine sorgfältige Prüfung des Vorwurfs.

2. Bleibt damit nicht alleine!

Such dir eine Person, der Du dich anvertrauen kannst. Informiere z.B. den Vorstand über Deine Situation. Bei Vorhandensein eines Schutzbeauftragten muss dieser kontaktiert werden.

3. Prüfe, ob es einen sofortigen Handlungsbedarf gibt!

„Gefährliche“ Situationen müssen ab sofort vermieden werden. Grenzverletzung, sexueller Übergriff oder sexueller Missbrauch? Oder nur Gerüchte? Verdächtiger und mutmaßliches Opfer sollen/dürfen möglichst keinen Kontakt mehr zueinander haben! Der angesprochenen Vertrauensperson wird empfohlen, ab

Ordnung zur Prävention * LSW Spezialsport Deutschland e. V.

einem gewissen Punkt die Erziehungsberechtigten hinzuzuziehen. Gesetzlich nicht verpflichtend! Entgegenstehenden Opferwillen (be)achten!

4. Hilfe bei Fachberatungsstelle holen!

Diese begleiten und unterstützen bei allen Angelegenheiten. Fachberatungsstellen sind sehr gute Ansprechpartner und bieten ganzheitliche Hilfe, wenn es um sexualisierte Gewalt geht.

5. Prozess dokumentieren!

So können Einzelheiten belegt werden, die evtl. bei einem Strafprozess relevant sein können. Die niedergeschriebenen oder mit einem Aufnahmegerät aufgezeichneten Fakten, stärken möglicherweise später im Strafprozess die eigene und die Aussage des Opfers.

6. Achte auf Deine Grenzen!

Du bist weder Justiz noch Therapeut. Gehe nur soweit wie Du dich wohlfühlst. Es macht keinen Sinn, dem betroffenen Kind oder Jugendlichen ohne Rücksicht auf Verluste bzw. ohne Rücksicht auf sich selbst, helfen zu wollen. Dieser unter Umständen falsche Stolz kann zu Gesundheitsschäden (z.B. auf Grund von Schlafmangel) führen.

Wichtig!

Für Dich als Ansprechperson bzw. Beobachter besteht keine Anzeigenschaft gegenüber Strafverfolgungsbehörden wie Polizei oder Staatsanwaltschaft, jedoch eine Handlungsverpflichtung gegenüber dem Kind, dem Jugendlichen.

8. Sanktionen

Bei hauptberuflichen oder nebenberuflichen Mitarbeitern, die im Verdacht stehen, eine strafbare Handlung gegen die sexuelle Selbstbestimmung vorgenommen zu haben, sind vom Verband arbeitsrechtliche Konsequenzen zu prüfen. Für die außerordentliche fristlose Kündigung eines verdächtigen angestellten Trainers kommen eine Verdachts- oder eine Tat Kündigung in Betracht. In Absprache mit dem Vorstand kann bereits der begründete Verdacht einer strafbaren Handlung eine Kündigung rechtfertigen, selbst wenn es später zu keiner Verurteilung kommt.

9. Inkrafttreten

Diese Ordnung wurde auf dem Verbandstag des LSW Spezialsport Deutschland e.V. am 28.11.2021 in Mutterstadt beschlossen und trat damit in Kraft.